

Merkblatt der ZPBK

Reisezeit (Art. 8.8 GAV 2022-2025, gültig bis 31. März 2026)

Grundlage im GAV

Beträgt die Reisezeit für die Hin- und Rückfahrt (kumulativ gerechnet pro Tag) ab und zu der Werkstatt auf die Arbeitsstelle 30 Minuten oder weniger, so wird diese Reisezeit nicht entschädigt. Übersteigt die tägliche Reisezeit 30 Minuten, so ist die übersteigende Mehrzeit zu vergüten.

Auslegung

- Als Reisezeit gilt die Verschiebe- oder Wegzeit von der Werkstatt, Firma oder Magazin auf die Arbeitsstelle. Sie umfasst alle Minuten und Stunden für eine Hin- und Rückfahrt pro Tag von und zur Arbeitsstelle.
- Von der effektiven Reisezeit für die Hin- und Rückfahrt gehen täglich maximal 30 Minuten zu Lasten des Arbeitnehmers.
- Ist die direkte Reisezeit vom Wohnort auf die Arbeitsstelle länger als von der Werkstatt, Firma oder Magazin, so zählt die Zeit als ob von der Werkstatt, der Firma oder dem Magazin gefahren würde. Ist hingegen die direkte Reisezeit geringer, so zählt sie ab Wohnort.
- Wartezeiten wegen Verkehrsstörungen gelten im Normalfall als Reisezeit. Anderes gilt nur wenn es offensichtlich wird, dass der Arbeitnehmer die Reisezeit „künstlich“ verlängert oder wenn das Verhältnis Distanz/Zeit unverhältnismässig wird. Es obliegt dem Arbeitgeber, die Unverhältnismässigkeit zu beweisen.
- Fahrten (Transfers) von Baustelle zu Baustelle (sog. Hüpfen) gehen nicht zu Lasten des Arbeitnehmers, d.h. fallen nicht unter den Begriff der Reisezeit, sondern zur produktiven Arbeitszeit.

Wichtiger Hinweis

Die Bestimmung über die Reisezeit wurde vom Bundesrat als einzige normative Bestimmung des GAV nicht allgemein verbindlich erklärt und entfaltet somit nur für Verbandsfirmen sowie durch Einzelvertragspartnerschaft angeschlossenen Betriebe Geltung. Art. 8.8 GAV wurde deshalb nicht zur AVE zugelassen, weil sie der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV1) widerspricht.

Nach Artikel 13 Abs. 1 ArGV1 gilt als Arbeitszeit die Zeit, während der sich der Arbeitnehmer zur Verfügung des Arbeitgebers zu halten hat. Während der Reisezeit für Hin- und Rückfahrt ab und zu der Arbeitsstelle steht der Arbeitnehmer zur Verfügung des Arbeitgebers. Die Reisezeit ist deshalb immer – d.h. bereits ab der ersten Minute – als Arbeitszeit zu vergüten.

Aussenseiterbetriebe, Personalverleihbetriebe sowie Betriebe mit Sitz im Ausland, die Arbeitnehmende in die Schweiz entsenden, können sich nicht auf diese GAV-Bestimmung berufen und haben den Arbeitnehmenden die Reisezeit ab der 1. Minute als Arbeitszeit zu vergüten.